

Auch sol sich niemand vnterfahen / auffer der gemeinen verordenten vnd Geschwornen Erztheiler vnd Bülgenmacher / andere zu gebrauchen vnd anzulegen.

Kompt ein Erbstolln mit seinen Stollort zu der Bürger Lehn / daß man hatwet / vnd ob gleich dasselbige Lehn der Bürger / wie gebreuchlich / noch nicht zugeeignet were. So mag doch der Erbstolln / von Bergrechts wegen sein Stollort / dardurch treiben / vnd was er für Erz mit berürtem Stollort / als hoch ein man mit einer gewöhnlichen Kheilhauen ober sich vnd vnter sich erreichen mag / hauen / daß sol dem Stollen folgen.

Ein Stolln mag durch alle Lehn fahren.

Wie hoch der Erbstolln das Erz hinweg hauen mag.

Die andern Nütungen vnd eigenschafften sollen den Erbstolln / in berürten Lehn ehe nicht haben / es sey dann / daß derselbigen Zechen wasser benehme / vnd wetter bringe.

Wenn der Stollner neuntes an geht.

So lange auch der Erbstolln mit seinem Stollorte in dem Lehn ist / so sollen ihme die Gewercken den vierten Pfennig / oder den vierten theil des vnkostens / so auff das Stollort gehet / zu geben schuldig seyn.

Dem Erbstolln gebürt der vierte Pfennig.

Trüge sichs zu / daß mehr / dan ein Erbstolln in eine Zechen kemen / so behelt derjenige das Erbstolln Recht vnd gebürende Nütung vor dem andern / der am tieffesten treuget.

Der Vhrfest Stolln behelt die erbgerechtigkeit.

Als oft einen Erbstolln ein Berg oder fundgrub vermessen wird / so oft sol man ihm / sechzehnen Hoffstedte / feldes oder raumbes darzu geben vnd zueignen.

Raum zu den Erbstolln zu geben.